

Änderung der THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 22.04.2010 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 23.10.2009 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 22.04.2010 (THR 1999)“**
2. Der Einleitungssatz lautet:  
„Aufgrund der in §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z. 8 der Notariatsordnung enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:“
3. In Punkt 37
  - a) wird die Wortfolge „im Amtsblatt der Wiener Zeitung“ durch die Wortfolge „auf der Website der Österreichischen Notariatskammer“ ersetzt;
  - b) folgender zweiter Satz angefügt:  
„Der Notar hat den beabsichtigten Erlag eines Geldbetrages von mehr als EUR 100.000.000,00 (Großeinlage) ehestmöglich dem anerkannten Kreditinstitut zu melden.“
4. Folgender Punkt 64. wird angefügt:  
„64. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. April 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 27.05.2010.]*